

tiget ist, als die Erhaltung des guten Zustandes derjenigen Gebäude und Grundstücke, die ihnen selbst zum Bedürfnis und zur Annehmlichkeit angewiesen und übergeben sind.

Ueber alle obstehenden Bestimmungen wird an sämtliche, auf althiesigen Collatur-Pfründen stationierte Herren Geistliche ein umständliches und motiviertes Kraisschreiben erlassen, welches hinfür die Staatskanzley den neuangehenden, von hierseitiger Collatur abhängenden Pfarreren jeweiligen zugleich mit der Ernennungsacte behändigen, und dessen Hauptbestimmungen sie der officiellen Sammlung der Gesetze und Landesverordnungen beifügen wird.

Circular e des Kleinen Rathes vom 24sten October 1811. an alle Statthalter, wegen Verboten des Gebrauchs von Wegen, Gütern, Waldungen u. s. w.

Da sich in den verschiedenen Bezirken, in Bezug auf Erlassung der Verbote von Wegen, Gütern,

Waldungen u. s. w. große Ungleichheiten gezeigt haben, welche zu Verwickelungen und Anständen Gelegenheit geben, — so hat der Kleine Rath, nach Anhörung des Berichts und Gutachtens seiner Justiz-Commission vom 16ten August d. J. angemessen gefunden, den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, zu Ihren Händen und zu Händen der Bezirks- und Zunftgerichte, so wie auch der Gemeinndsbehörden ihrer respectiven Bezirks-Abtheilungen, die Weisung zugehen zu lassen, daß in minder bedeutenden, in ihre Polizeiaufsicht einschlagenden Fällen, die Gemeindräthe dergleichen Befehle und Verbote bey einer Buße, welche die ihnen durch das Gesetz ausdrücklich bestimmte Strafscompetenz nicht übersteigen darf, weiter ertheilen mögen; hingegen alle wichtigern, allgemeinen Befehle und Verbote von Wegen, Gütern, Waldungen u. s. w. einzig und allein von der vollziehenden Gewalt, nämlich von den Statthaltern oder in ihrem Namen von den ihnen nachgesetzten Gemeindammännern, ausgehen müssen; es wäre denn Sache, daß ein Streithandel, der dem Civilrichter bereits anhängig gemacht ist, eine einstweilige, ähnliche Verfügung erheischte, in welchem Fall es der betreffenden Gerichtsbehörde unbenommen seyn soll, die etwann nöthigen Interimsverbote zu ertheilen. Die dahervigen Bußen

sind, auch in den Fällen, wo die Erlassung der gedachten Befehle oder Verbote den Vollziehungs-Beamten zusteht, — von der richterlichen Behörde zu Handen des Staats zu beziehen.

Instruction der Brandasssekuranz-Commission, für sämtliche Gemeindräthe des Cantons Zürich, vom 20sten Novembris 1811, betreffend die mit Anfange des Jahrs 1812. vorzunehmende außerordentliche Revision der Gebäude-Schätzungen.

Die Hochobrigkeitlich verordnete Brandasssekuranz-Commission des Cantons Zürich hat sich, durch die zahlreichen im Laufe der verfloffenen Jahre bey ihr eingekommenen Gesuche um Bewilligung einer Abänderung von Gebäude-Schätzungen — welche sich auf die Ueberzeugung gründen, daß bey Errichtung der Brandversicherungs-Anstalt für hiesigen Canton, aus irrigen Begriffen, Vorurtheilen und Mißverständnissen, manche, dem Werthe der